



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 48/2017

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Sandra Doti
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Masterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) und den Erweiterungsmasterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.)

18.08.2017

(Allgemeiner Teil)

vom 11.August 2017

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Masterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) und den Erweiterungsmasterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.)

Allgemeiner Teil

Vom 11. August 2017

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 19 und § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Dezember 2016 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Masterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) und den Erweiterungsmasterstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 11. August 2017, Az. 7831.175-G-06 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 ECTS-Credits und Module
- § 4 Zwei-Fach-Master, Regelstudienzeit, Studien- und Prüfungsaufbau, Fächer und Fächerkombinationen
- § 5 Erweiterungsmaster, Regelstudienzeit, Studien- und Prüfungsaufbau, Fächer
- § 6 Fächerkombinationen mit Kunst und Musik (Künstlerisches Lehramt)
- § 7 Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Fachsprache
- § 13 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- § 14 Mündliche Modulprüfungen
- § 15 Schriftliche Modulprüfungen
- § 15a Hausarbeiten
- § 16 Computergestützte Modulprüfungen
- § 17 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Masterprüfungen

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 24 Bildungswissenschaftliches Begleitstudium
- § 25 Schulpraxissemester
- § 26 Masterarbeit

- § 27 Freischussregelung [entfällt]
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen.

Präambel

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium beschreibt den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Universität Stuttgart.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren, berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studienbereichen mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten, zu entwickeln und in pädagogischen Kontexten anzuwenden.

§ 2 Mastergrad

- (1) Für den Zwei-Fach-Masterstudiengang nach § 4 verleiht die Universität Stuttgart aufgrund der bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).
- (2) Für den Erweiterungsmasterstudiengang nach § 5 verleiht die Universität Stuttgart aufgrund der bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“)

§ 3 ECTS-Credits und Module

- (1) Während des Studiums sind ECTS-Credits zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 ECTS-Credits zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von ECTS-Credits setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben werden. ECTS-Credits für ein Modul werden erst erworben, wenn alle im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung, in den Anlagen zur Prüfungsordnung (Besonderer Teil) und im Modulhandbuch vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen für das Modul erfolgreich absolviert wurden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal aber zwei Semester.
- (3) ECTS-Credits können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der ECTS-Credits auf die einzelnen Module wird in §§ 24 bis 26 und im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 4 Zwei-Fach-Master, Regelstudienzeit, Studien und Prüfungsaufbau, Fächer und Fächerkombinationen

- (1) Aufbauend auf dem Bachelorstudium für das gymnasiale Lehramt umfasst das reguläre Masterstudium im gymnasialen Lehramt zwei wissenschaftliche Hauptfächer, ein Bildungswissenschaftliches Begleitstudium, ein Schulpraxissemester sowie die Masterarbeit. Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Mastergrades zu erbringenden ECTS-Credits beträgt 120.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit sowie das Schulpraxissemester.
- (3) Das Studium erstreckt sich über 4 Fachsemester und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Wissenschaftliches Hauptfach 1 (31 ECTS-Credits einschließlich 9 ECTS Fachdidaktik)
 2. Wissenschaftliches Hauptfach 2 (31 ECTS-Credits einschließlich 9 ECTS Fachdidaktik)
 3. Bildungswissenschaftliches Begleitstudium (27 ECTS-Credits (§ 24))
 4. Schulpraxissemester (16 ECTS-Credits (§ 25))
 5. Masterarbeit (15 ECTS-Credits (§ 26))

Die einzelnen Module sind in §§ 24 bis 26 sowie im Besonderen Teil der Prüfungsordnung, der die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Hauptfächer zusammenfasst, geregelt.

- (4) Es können folgende Fächer als wissenschaftliches Hauptfach (Teilstudiengang) gewählt werden:
 1. Biologie (Universität Hohenheim)
 2. Chemie
 3. Deutsch
 4. Englisch
 5. Französisch
 6. Geschichte
 7. Informatik
 8. Mathematik
 9. Naturwissenschaft und Technik (NWT)
 10. Philosophie/Ethik
 11. Physik
 12. Politikwissenschaft
 13. Sport
 14. Wirtschaftswissenschaft

Das Fach Biologie wird von der Universität Hohenheim angeboten, diese erlässt auch die fachspezifischen Bestimmungen. Die fachspezifischen Bestimmungen müssen den Vorgaben des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung und dem Regelaufbau für die fachspezifischen Bestimmungen entsprechen.

- (5) Das Fach Naturwissenschaft und Technik kann nur in Kombination mit einem der Fächer Biologie, Chemie und Physik studiert werden.

§ 5 Erweiterungsmaster, Regelstudienzeit, Studien- und Prüfungsaufbau, Fächer

- (1) Ergänzend zu den beiden wissenschaftlichen Hauptfächern des Bachelor- und Masterstudiengangs gymnasiales Lehramt kann ein drittes wissenschaftliches Fach (Erweiterungsfach) im Rahmen eines zusätzlichen Masterstudiengangs studiert werden. Das Erweiterungsstudium kann parallel zum regulären Masterstudium absolviert werden oder nach Erwerb des Abschlusses „Master of Education“.
- (2) Erweiterungsfächer werden an der Universität Stuttgart mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits angeboten. Mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung bei einem Umfang von 120 ECTS-Credits wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach auf allen Stufen des Gymnasiums erworben.
- (3) Die Regelstudienzeit für einen Erweiterungsmaster im Umfang von 120 ECTS-Credits beträgt 4 Semester
- (4) Das Studium eines Erweiterungsmasterstudiengangs mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits erstreckt sich über 4 Fachsemester und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Pflicht- und Wahlmodule des Erweiterungsfaches (105 ECTS-Credits einschließlich 15 ECTS Fachdidaktik)
 2. Masterarbeit (15 ECTS-Credits (§ 26))

Die einzelnen Module sind in § 26 sowie im Besonderen Teil der Prüfungsordnung, der die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Haupt- und Erweiterungsfächer zusammenfasst, geregelt.

- (5) Es können folgende Fächer als Erweiterungsmasterstudiengang mit einem Umfang von 120 ECTS-Credits studiert werden:
 1. Biologie (Universität Hohenheim)
 2. Chemie
 3. Deutsch
 4. Englisch
 5. Französisch
 6. Geschichte
 7. Informatik
 8. Mathematik
 9. Naturwissenschaft und Technik (NWT)
 10. Philosophie/Ethik
 11. Physik
 12. Politikwissenschaft
 13. Sport
 14. Wirtschaftswissenschaft

Das Fach Biologie wird von der Universität Hohenheim angeboten, diese erlässt auch die fachspezifischen Bestimmungen. Die fachspezifischen Bestimmungen müssen den Vorgaben des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung und dem Regelaufbau für die fachspezifischen Bestimmungen entsprechen.

Das Fach Naturwissenschaft- und Technik kann als Erweiterungsfach nur studiert werden, wenn das reguläre Bachelor- und Masterstudium für das gymnasiale Lehramt eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik umfasst.

- (6) Wurden Module eines Erweiterungsfach bereits im Rahmen des Bachelorstudiums an der Universität Stuttgart erfolgreich absolviert (vorgezogene Mastermodule) werden diese unter den Voraussetzungen von § 21 Abs. 6 von Amts wegen auf die Masterprüfung angerechnet.

§ 6 Fächerkombinationen mit Kunst und Musik (Künstlerisches Lehramt)

- (1) Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart bietet einen Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Kunst an, die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart bietet einen Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Musik an. Näheres regelt die für den jeweiligen Masterstudiengang geltende Studien- und Prüfungsordnung der Kunst- bzw. Musikhochschule.
- (2) Soweit die Studierenden im Rahmen des Masterstudiengangs Künstlerisches Lehramt mit Kunst bzw. Musik ein wissenschaftliches Hauptfach belegen müssen, kann hierfür eines der in § 4 Abs. 4 genannten wissenschaftlichen Hauptfächer gewählt werden. Für den betreffenden Teilstudiengang erfolgt eine Immatrikulation an der Universität Stuttgart gemäß den Bestimmungen der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge des gymnasialen Lehramtes sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für das Studium und die Abnahme der Studien- und Prüfungsleistungen im Wissenschaftlichen Hauptfach gelten die §§ 7 bis 21, 26, 30 und 31 dieser Prüfungsordnung sowie die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Hauptfächer, die im Besonderen Teil der Prüfungsordnung zusammengefasst sind. Im Übrigen gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt der Kunst- bzw. Musikhochschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt beträgt 4 Semester. § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass die Prüfungen im Wissenschaftlichen Hauptfach innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abzulegen sind.
- (5) Ergänzend zum Bachelor- und Masterstudium künstlerisches Lehramt kann ein Erweiterungsfach als ergänzendes Masterstudium nach § 5 absolviert werden. Für das Erweiterungsstudium eines der in § 5 genannten Fächer gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Für Erweiterungsfächer, die von der Kunst- oder Musikhochschule angeboten werden, gelten die dortigen Regelungen.

§ 7 Prüfungsfristen

- (1) Der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Masterteilstudiengang nach § 4 Abs. 4 erlischt, wenn die Masterprüfung im betreffenden Teilstudiengang nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Der Prüfungsanspruch für den Gesamtmasterstudiengang Lehramt an Gymnasien erlischt, wenn das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und das Schulpraxissemester nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt sind, es sei denn die zu prüfende Person hat

die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Erweiterungsmasterstudiengang nach § 5 erlischt, wenn die Masterprüfung im betreffenden Studiengang nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (3) Beim Studium eines Erweiterungsmasters nach § 5 hat die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nach Absatz 2 insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn sie nach § 3 Abs. 4 der Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge des Gymnasialen Lehramtes Fremdsprachenkenntnisse nachzuholen hat, die nicht bereits im Reifezeugnis ausgewiesen sind oder während des Bachelorstudiums erworben wurden. Ohne ausdrückliche Genehmigung der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person nach Abs. 1 bzw. 2 gilt eine Fristüberschreitung von
1. zwei Semestern für den betreffenden Teilstudiengang als genehmigt, wenn die zu prüfende Person das Latein oder Lateinkenntnisse, die diesem entsprechen oder das Griechisch bzw. Griechischkenntnisse, die diesem entsprechen nachzuweisen hat oder
 2. von einem Semester für den betreffenden Teilstudiengang als genehmigt, wenn die zu prüfende Person andere Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen hat

und diese nicht bereits im Reifezeugnis ausgewiesen sind.

Die Regelungen des Abs. 3 gelten entsprechend für die Fristen in Abs. 1, wenn Studierende für einen Masterstudiengang nach § 4 Abs. 4 mit der Auflage zugelassen wurden, Fremdsprachenkenntnisse nachzuholen, die nicht im bereits im Reifezeugnis oder im Bachelorstudiengang nachgewiesen sind.

- (4) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit kann in der Regel nur im Rahmen der Frist nach § 26 Abs. 6 letzter Satz verlängert werden, in begründeten Ausnahmefällen ist auch eine darüberhinausgehende Verlängerung zulässig, wobei die Verlängerung insgesamt das Doppelte der Frist nach § 26 Abs. 6 letzter Satz nicht überschreiten darf. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen

haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Studierende, die einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14,15 SGB XI ist, pflegen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person; dem Antrag sind geeignete Nachweise, die insbesondere Auskunft über den zeitlichen Umfang des Pflegeaufwandes geben, beizufügen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden, für die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit gilt Abs. 5 Satz 4. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden, für die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit gilt Abs. 5 Satz 4 entsprechend. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für jedes Haupt- und Erweiterungsfach wird vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter(innen) werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. zwei Hochschullehrer(innen) oder außerplanmäßige (apl.) Professor(inn)en, soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart (für das Fach Biologie an der Universität Hohenheim) tätig sind,
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
 3. ein studentisches Mitglied (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor im Sinne von Nr. 1 führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die

Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium wird ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter(innen) werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. 2 Hochschullehrer(innen) oder außerplanmäßige (apl.) Professor(inn)en, soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind, wobei ein(e) Hochschullehrer(in) Mitglied der Philosophisch-Historischen Fakultät und ein(e) Hochschullehrer(in) Mitglied der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein muss,
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, in der Regel aus der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 3. ein studentisches Mitglied (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor im Sinne von Nr. 1 führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die fachspezifischen Bestimmungen können eine hiervon abweichende Amtszeit festlegen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer(innen), Honorarprofessor(inn)en und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en, sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter(innen) und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsberechtigung nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurde, befugt. Akademische Mitarbeiter(innen) und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfer(innen) bestellt werden, wenn Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer(innen) zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel unter Berücksichtigung von Absatz 2 das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt.
- (4) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss mindestens eine Masterprüfung im entsprechenden Masterteilstudiengang für das gymnasiale Lehramt oder eine gleichwertige Prüfung im zu prüfenden Fach abgelegt haben.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Prüfungstermine und die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart im betreffenden Masterteilstudiengang oder Erweiterungsmasterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien immatrikuliert ist,
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 4. bei der Zulassung zur Masterarbeit die Erfüllung von Auflagen nachweist, sofern die Zulassung zum jeweiligen Teil- oder Erweiterungsstudiengang mit Auflagen erfolgt ist,
 5. im Falle eines Masterstudiums nach § 4 oder § 6 den Prüfungsanspruch im betreffenden Masterteilstudiengang oder für den Gesamtmasterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im betreffenden Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien verlangt werden (Pflichtmodule) sowie beim Verlust des Prüfungsanspruchs wegen Fristüberschreitung (z.B. Studienhöchstdauer). Der vorherige Satz gilt nicht beim Verlust des Prüfungsanspruchs in einem gleichnamigen Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Verwandte Studiengänge sind insbesondere der

- gleichnamige Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
6. Im Falle eines Masterstudiums nach § 5 den Prüfungsanspruch für den betreffenden Erweiterungsmasterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder Berufsakademie der Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruch in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im betreffenden Erweiterungsmasterstudiengang verlangt werden (Pflichtmodule) sowie beim Verlust des Prüfungsanspruchs wegen Fristüberschreitung (z.B. Studienstudienhöchstdauer). Der vorherige Satz gilt nicht beim Verlust des Prüfungsanspruchs in einem gleichnamigen Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Verwandte Studiengänge sind insbesondere der gleichnamige Bachelor- und Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen Form beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind, soweit der Universität nicht bereits vorliegend, beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Masterprüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 5 bzw. 6 nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im betreffenden Masterteilstudiengang oder für den Gesamtmasterstudiengang Lehramt an Gymnasien oder den betreffenden Erweiterungsmasterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 5 bzw. 6 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (7) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität Stuttgart bekannt gegeben.

§ 11 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen. In der Regel sollen Module nur mit einer Prüfungsleistung abgeprüft werden. Teilprüfungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (2) Studienleistungen sind
1. Prüfungsvorleistungen (V),
 2. nicht benotete Leistungsnachweise (USL),
 3. benotete Leistungsnachweise (BSL).
- (3) Prüfungsleistungen sind
1. schriftliche Modulprüfungen (PL),
 2. mündliche Modulprüfungen (PL),
 3. Hausarbeiten (PL),
 4. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen (LBP).
- (4) Soweit Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im fachspezifischen Teil der Ordnung (Besonderer Teil) nicht abschließend geregelt sind (Angabe „PL“), werden sie (mit Ausnahme von § 13 Abs. 2) auf Vorschlag des Prüfers durch den Prüfungsausschuss festgelegt und sind den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters im Modulhandbuch bekannt zu geben.
- (5) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.
- (6) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausgenommen sind insbesondere Veranstaltungen in Fremdsprachenphilologien. Auch sonstige Lehrveranstaltungen können nach vorheriger Ankündigung in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesen Fällen in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 13 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

- (1) Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen (z.B. Hausarbeit, Referat, Portfolio, Testat) oder die erfolgreiche Teilnahme an Praktika erbracht.

- (2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung sind von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 14 Mündliche Modulprüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Analog zur Prüfungsdauer nach Satz 1 beträgt bei Gruppenprüfungen die Prüfungsdauer mindestens 15 und höchstens 45 Minuten pro zu prüfender Person. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (5) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind von einer prüfenden Person zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Darüber hinaus gilt insbesondere für Antwort-Wahl-Aufgaben sowie alle weiteren Aufgabentypen, die eine automatische Auswertung zulassen, dass die Prüfungsaufgaben, Fragen und Antwortmöglichkeiten, der Gewichtungsfaktor, die Punktzahl der einzelnen Prüfungsaufgaben sowie die Gesamtpunktzahl von einem Prüfer bzw. einer Prüferin festgelegt werden.
- (3) Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben werden. Jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung können durch 20 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2

Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird. Abweichend von Satz 4 können die fachspezifischen Bestimmungen einen Umrechnungsfaktor von 15 Minuten regeln.

- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden je Frage mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Punkte für die Beantwortung einer Frage werden nur dann vergeben, wenn allein die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde; Maluspunkte werden nicht vergeben.
- (5) Schriftliche Modulprüfungen bei denen mindestens 75 % der Punkte durch Antwort-Wahl-Aufgaben erworben werden, sind bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 54 Prozent der erreichbaren Punkte (Mindestpunktzahl) erreicht hat. Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Modulprüfung erreichte Punktzahl unterhalb von 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl liegt, ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Anteil der erreichten Punkte nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlich von den Studierenden bei dem Prüfungstermin erreichten Punktzahl liegt.
- (6) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die einzelnen Antwort-Wahl-Aufgaben durch die prüfende Person anhand der Ergebnisse darauf zu prüfen, ob die Aufgabenstellung fehlerhaft war. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahlen nicht berücksichtigt werden.

§ 15a Hausarbeiten

- (1) In Hausarbeiten sollen die zu prüfenden Personen nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig mit geeigneten Methoden bearbeiten können.
- (2) Eine Hausarbeit kann von jeder am Studiengang beteiligten prüfenden Person nach § 9 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Soweit die Bearbeitungsdauer und der Umfang einer Hausarbeit nicht im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt ist, ist sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festzulegen und im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht werden.
- (4) Das Ausgabedatum und das Abgabedatum der Hausarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der prüfenden Person, die sie ausgegeben hat, abzugeben. Anderenfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person.
- (5) Die Hausarbeit ist von der prüfenden Person, die sie ausgegeben hat, zu bewerten.

§ 16 Computergestützte Modulprüfungen

- (1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen an einem Computer unter universitärer Aufsicht, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Aufgaben (multiple choice) zu beantworten sind. Die Antworten werden von der bzw. dem Studierenden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer erstellt.
- (2) Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.
- (3) Alle weiteren Bedingungen einer computergestützten Prüfung unterliegen den Regelungen, die für schriftliche Modulprüfungen (§ 15 dieser Ordnung) gelten.
- (4) Abweichend von § 15 Abs. 2 sind computergestützte Modulprüfungen von zwei prüfenden Personen zu bewerten, wenn die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. In diesem Fall muss eine der prüfenden Personen eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor sein. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 17 Abs. 2 Satz 3).

§ 17 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten

- (1) Studienleistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Vorleistungen und unbenotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (2) Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Studien- bzw. Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

- (3) Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zusammen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Studien- bzw. Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Noten in den Modulen lauten :

(Bei einem Durchschnitt) bis 1,5	=	sehr gut,
(bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
(bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
(bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
(bei einem Durchschnitt) über 4,0	=	nicht ausreichend.

Die (nach Abs. 3 errechnete) Modulnote wird in Klammern angefügt.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung (PL) ist in der vom Prüfungsamt vorgegebenen Form bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich, bei Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen (LBP) ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen nur bis zum Ende des Prüfungsanmeldezeitraums möglich. Satz 3 gilt nicht für Wiederholungsprüfungen.
- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehen Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene

Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweise mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden sind.
- (2) Die Masterprüfung nach § 4 ist bestanden, wenn die beim jeweiligen Hauptfach im fachspezifischen Teil der Ordnung (Besonderer Teil) festgelegten Modulprüfungen, die Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums sowie das Schulpraxissemester bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (3) Die Masterprüfung nach § 5 ist bestanden, wenn die im fachspezifischen Teil der Ordnung (Besonderer Teil) festgelegten Modulprüfungen des betreffenden Faches bestanden sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete wurde.
- (4) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.
- (5) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende wissenschaftliche Haupt- oder Erweiterungsfach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaftliches Begleitstudium oder das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Gesamtmasterstudiengang Lehramt an Gymnasien.
- (6) Hat eine zu prüfende Person die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Im Falle eines Masterstudiums nach § 4 ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen in den Teilstudiengängen (Wissenschaftliche Hauptfächer) in jeweils zwei und im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium in zwei Fällen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist unzulässig.

- (4) Im Falle eines Masterstudiums nach § 5 ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen in drei Fällen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist unzulässig.
- (5) Wird die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20-30 Minuten Dauer. Dies gilt nicht in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 20 Abs. 5 Satz 2. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der mündlichen Nachprüfung nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt im Übrigen § 14.
- (6) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwei Semestern abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 18 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen. Urlaubssemester werden auf die Anzahl der Semester nach Satz 1 nicht angerechnet. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ermöglicht werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person des betreffenden wissenschaftlichen Haupt- oder Erweiterungsfaches bzw. des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums zuständig. Zweifelhafte Fälle kann sie dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität Stuttgart oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden ECTS-Credits der Masterprüfung oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 17 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung in den Studiengang oder nach Rückkehr von einem Auslandsstudium zu stellen, danach ist eine Antragstellung ausgeschlossen. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen und Unterlagen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle nach Abs. 1, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (6) Haben Studierende im Rahmen ihres Bachelorstudiums an der Universität Stuttgart aufgrund der für sie gültigen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien zusätzlich zu den Leistungen des Bachelorstudiengangs bereits Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Masterstudiengang nach § 4 oder § 5 erfolgreich absolviert (vorgezogene Mastermodule), so werden diese von Amts wegen auf den betreffenden Master(-teil)studiengang angerechnet. Soweit entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden, werden die Fehlversuche auf die Masterprüfung angerechnet.
- (7) Studienzeiten aus einem vorausgegangen Studium werden entsprechend der anerkannten Leistungen angerechnet. Das bedeutet, die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester orientiert sich am Umfang der anerkannten Leistungen.
- (8) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten für die Anerkennung entsprechend. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind, liegt bei der/dem Studierenden. Es können maximal Module im Umfang von 60 ECTS-Credits auf einen Masterstudiengang nach § 4 bzw. § 5 und Module im Umfang von maximal 15 ECTS-Credits auf einen Masterteilstudiengang nach § 6 Abs. 2 anerkannt werden, die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Bestehen aufgrund der eingereichten Nachweise Zweifel im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten, kann eine Einstufungsprüfung durchgeführt werden. Die Einstufungsprüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Inhalt und Ablauf der Einstufungsprüfung sind so auszugestalten, dass die prüfenden Personen unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise hinreichende Gewissheit über das Vorhandensein der Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, die in den anzurechnenden Modulen erworben werden. Für die Durchführung der Einstufungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer bestellt, § 9 gilt für die Bestellung entsprechend. Im Falle einer Anrechnung gelten Absätze 4 und 7 entsprechend.

II. Masterprüfung

§ 22 Zweck der Masterprüfung

Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihren Masterfächern und dem bildungswissenschaftlichen Begleitstudium mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 24 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung gemäß § 4 besteht aus

1. den Modulprüfungen der 2 wissenschaftlichen Hauptfächer, die im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Besonderer Teil) geregelt sind,
2. den Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums gemäß § 24,
3. dem Schulpraxissemester gemäß § 25 und
4. der Masterarbeit gemäß § 26.

(2) Die Masterprüfung gemäß § 5 besteht aus

1. den Modulprüfungen des gewählten Erweiterungsfaches, die im fachspezifischen Teil dieser Ordnung (Besonderer Teil) geregelt sind und
2. der Masterarbeit gemäß § 26.

(3) In der Masterprüfung kann in bis zu 4 weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzmodule). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis dieser Prüfungen in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium

(1) Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus nachfolgend aufgeführten Modulen im Umfang von 27 ECTS-Credits:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4			
1	Differenzielle Analyse von Lehr- und Lernprozessen	P	x	x			USL	LBP	6
2	Erziehung und Bildung	P	x				BSL, USL	LBP	9
3	Diversität, Inklusion und Individualisierung	P		x	x		USL	LBP	6
4	Institution Schule, Berufsrolle und Berufsethik	P				x	USL	LBP	6

§ 25 Schulpraxissemester

(1) Nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in

Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) umfasst die Masterprüfung ein Schulpraxissemester. Mit dem bestandenen Schulpraxissemester werden 16 ECTS-Credits erworben. Das Schulpraxissemester kann nur im Wintersemester absolviert werden. Bei einem Studienbeginn zum Wintersemester soll das Schulpraxissemester in der Regel im dritten Fachsemester absolviert werden, eine Belegung im ersten Fachsemester ist möglich. Bei einem Studienbeginn zum Sommersemester soll das Schulpraxissemester in der Regel im zweiten Fachsemester absolviert werden. Weitere Einzelheiten regelt die RahmenVO-KM in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien nach § 4.

§ 26 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus einem der Haupt- bzw. Erweiterungsfächer oder aus den Bildungswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Mit der Masterarbeit werden 15 ECTS-Credits erworben.
- (2) Im regulären Masterstudiengang nach § 4 kann die Masterarbeit in einem der beiden wissenschaftlicher Hauptfächer oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Im Erweiterungsmaster nach § 5 ist die Masterarbeit in der betreffenden Fachwissenschaft des Masterstudiengangs anzufertigen
- (3) Zur Vergabe der Masterarbeit ist als Prüfende(r) jede(r) Hochschullehrer(in), Honorarprofessor(in), Hochschul- oder Privatdozent(in) berechtigt, ferner jede(r) akademische Mitarbeiter(in), der bzw. dem die Prüfungsberechtigung nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurde.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann beim regulären Masterstudiengang nach § 4 frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 12 ECTS-Credits in dem betreffenden wissenschaftlichen Hauptfach nach Abs. 2 Satz 1 oder in den Bildungswissenschaften, sofern die Masterarbeit dort angefertigt wird, erworben wurden und sofern eine Zulassung mit Auflagen erfolgt ist, die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen wurde.

Im Fall des Studiums eines Erweiterungsmasterstudiengangs nach § 5 kann das Thema der Masterarbeit frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 60 ECTS-Credits im Erweiterungsfach erworben wurden und sofern eine Zulassung mit Auflagen erfolgt ist, die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen wurde.

Nach der Vergabe des Themas durch die oder den Prüfer(in) bzw. die oder den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer so zu begrenzen, dass sie 15 ECTS-Credits (bzw. 450 Arbeitsstunden) entspricht und die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.
- (8) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in 2 gebundenen Exemplaren bei der Prüferin bzw. dem Prüfer abzugeben. Zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,
1. dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
 4. dass sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat und
 5. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (9) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer die Prüferin bzw. der Prüfer ist, die bzw. der das Thema gemäß Abs. 2 vergeben hat. Einer der Prüfer muss Hochschullehrer(in), apl. Professor(in), Privatdozent(in) oder Honorarprofessor(in) sein. Sie bewerten die Masterarbeit mit einer der in § 16 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.
- (10) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Masterarbeit ist innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden. Anderenfalls wird die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 27 Freischussregelung [entfällt]

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote und die Fachnoten für die Masterprüfung nach § 4 berechnen sich wie folgt:

1. Die Fachnoten für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und die wissenschaftlichen Hauptfächer ergeben sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module, jeweils gewichtet mit der Zahl der ECTS-Credits der Module. In den fachspezifischen Bestimmungen kann eine hiervon abweichende Gewichtung für die Berechnung der Fachnote des betreffenden Hauptfaches festgelegt werden. Wählen Studierende in den Wahlbereichen der wissenschaftlichen Hauptfächer Module aus, die in Kombination mehr als 31 ECTS-Credits für das betreffende wissenschaftliche Hauptfach ergeben, so darf ein Gesamtpunktzahl von 37 ECTS-Credits nicht überschritten werden. Die Berechnung der Fachnote für das betreffende wissenschaftliche Hauptfach erfolgt in diesem Fall aufgrund der erhöhten ECTS-Credit-Zahl. § 17 Abs. 3 und 4 gelten für die Berechnung entsprechend.
2. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten der wissenschaftlichen Hauptfächer, des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und der Masterarbeit, wobei die Hauptfächer jeweils mit einem Gewicht von 30 %, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium mit einem Gewicht von 26 % und die Masterarbeit mit einem Gewicht von 14 % eingehen. § 17 Abs. 3 und 4 gelten für die Berechnung entsprechend.

(2) Die Gesamtnote für die Masterprüfung nach § 5 berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Module, aus denen sich die Masterprüfung zusammensetzt, sowie der Note für die Masterarbeit jeweils gewichtet, mit der Zahl der ECTS-Credits des Moduls bzw. der Masterarbeit. Wählen Studierende in den Wahlbereichen Module aus, die in Kombination einschließlich der Masterarbeit mehr als 120 ECTS (vgl. § 5 Abs. 3) ergeben, darf eine Gesamtpunktzahl von 126 ECTS nicht überschritten werden. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall aufgrund der erhöhten ECTS-Credit-Zahl. § 17 Abs. 3 und 4 gelten für die Berechnung entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.

(4) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung nach § 4 bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Fachnoten für die wissenschaftlichen Hauptfächer und das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium, die Note für die Masterarbeit sowie der Titel der Masterarbeit eingetragen. Die Gesamtnote und die Fachnoten werden als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Im Zeugnis werden weiterhin die fachdidaktischen Module, die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen (vgl. § 23 Abs. 3) und das erfolgreich absolvierte Schulpraxissemester ausgewiesen und zertifiziert, dass der Masterabschluss zum Lehramtstyp 4 (Lehramt an Gymnasien) gemäß den Rahmenvereinbarungen der KMK gehört. Das Zeugnis wird von den vorsitzenden Personen der für die betreffenden Teilstudiengänge zuständigen Prüfungsausschüsse unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

- (5) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung in einem Erweiterungsfach nach § 5 bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote und dem Gesamtumfang des Erweiterungsfaches (120 ECTS-Credits) die einzelnen Modulnoten und die Note für die Masterarbeit sowie der Titel der Masterarbeit eingetragen. Weiterhin wird zertifiziert, dass der Masterabschluss zum Lehramtstyp 4 (Lehramt an Gymnasien) gemäß den Rahmenvereinbarungen der KMK gehört, sofern er zusätzlich zu einem Masterabschluss nach § 4 oder einem gleichwertiger Abschluss für das Lehramt an Gymnasien (z.B. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien) erworben wurde. Das Zeugnis wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses des betreffenden Erweiterungsmasterstudiengangs unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

§ 29 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird für den Zwei-Fach-Masterstudiengang nach § 4 der Hochschulgrad eines „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird für den Erweiterungsmasterstudiengang nach § 5 der Hochschulgrad eines „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 bzw. 2 bezeugt. Es wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wurde, und der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Stuttgart unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw.
- (2) Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Das Verfahren der Prüfungseinsicht wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 31 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Stuttgart, den 11. August 2017

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr.h.c. Wolfram Ressel
(Rektor)